

Beilage I : Rede zur Eröffnung der zürcherischen Schulsynode 1860

Autor(en): **Hug**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **27 (1860)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage I.

Rede zur Eröffnung der zürcherischen Schulsynode 1860

durch den Synodalpräsidenten

Herrn Privatdozenten Hug in Zürich.

Hochgeachtete Herren Schulvorsteher!

Hochgeehrte Herren Kollegen!

Die heutige ordentliche Versammlung der Schulsynode ist die erste unter der Herrschaft des neuen Schulgesetzes. Die vielen Erwartungen von demselben einerseits und die langjährigen Anstrengungen zu dessen Zutageförderung anderseits rechtfertigen eine Beantwortung der Frage:

Wo stehen wir jetzt?

Die neue zürcherische Schule, namentlich die Volksschule, hat seit ihrer Entstehung und Entwicklung eine lange Zeit des Ringens und Kampfes durchgemacht, und wenn auch unvermeidlich manch Bitteres damit verbunden sein mußte, so bildete doch diese Zeit des Ringens zugleich eine Zeit der Läuterung und es ist dieselbe der innern und äußern Stellung der Schule nur zu gut gekommen. Ja, Vieles, was sich im Kampfe bewährt, ist nicht bloß unserm engern Kreise zum Segen geworden, sondern hat seine Früchte sogar über die kantonalen Marken hinaus getragen.

Wir sind so nach drei Dezennien der Anstrengung und des fast ununterbrochenen Kampfes (ich will nicht sagen nach dreißigjährigem Kriege) in ein Stadium gelangt, das, wenn nicht Zeichen und Sachen trügen, der ruhigen und friedlichen Pflege des Schulhaushaltes und der ungestörten und sichern Ausbildung des innern Schulorganismus geweiht sein wird, so daß wir im Hinblick auf die nächstkommende Periode wol aussprechen dürfen: „Die Schule ist der Friede!“ und daß diesem Ausspruche hoffentlich mehr Wahrheit zu Grunde liegen wird, als bislang dem bekannten: »L'empire c'est la paix!« Es ist indessen nie gut, lange Variationen über Friedenslieder zu machen, sie werden leicht zu Schlummerliedern, und ich habe nicht die Absicht, weder heute noch künftig für den Schlaf zu stimuliren. Auch bei allem Einverständnis der bei'm Werke Betheiligten ist ein reges Prüfen, ein grundsätzliches Diskutiren und ein eifriges Ringen und Kämpfen für Vervollkommnung unerläßlich.

Was haben wir durch das neue Schulgesetz für die Schule erreicht?

Vor Allem Andern glaube ich aus dem Herzen der gesammten Lehrerschaft hier aussprechen zu dürfen, daß sie das Ganze, was durch das

neue Schulgesetz bestimmt und erreicht wird, nicht etwa bloß als eine momentane Abschlagszahlung betrachtet, sondern wirklich als die ganze und volle Leistung, wie sie nach reiflicher Erwägung und Prüfung mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse an die Schule abzutragen war; und wenn dies die Gesinnung des ganzen zürcherischen Lehrerstandes ist, so habe ich im Fernern die Ueberzeugung, daß mit dieser Gesinnung auch der Dank und die Anerkennung dafür gepaart sind, daß durch das neue Schulgesetz nicht bloß viele Fortschritte errungen, sondern daß sie mit demselben auch in so schöner Weise errungen worden sind.

Es wäre der Mühe werth, diese Fortschritte im Einzelnen und ausführlich zu betrachten, und wenn ich es hier bloß im Ueberblick mit Beziehung auf die wesentlichsten Punkte thue, so geschieht es, um unserer heute — ohne meine Schuld — etwas knapp zugemessenen Zeit (und den Hauptverhandlungen) Rechnung zu tragen.

Wir haben ein einheitliches Schulgesetz. Schon der äußere Umstand, daß wir statt vieler fliegender Blätter, die zu dem allgemeinen Schulgesetz gehörten, nunmehr ein Gesetzbuch, einen Gesetzesband besitzen, ist für Manchen gewiß nicht unwichtig. Seine innere Einheit beruht aber darauf, daß das ganze Werk einen weise gegliederten, nach allen seinen Funktionen wohlgeordneten Organismus darstellt, der, auf lebensvoller Basis ruhend, bereits schon tiefe Wurzeln in unser Volksleben geschlagen hat. Denn was das frühere Gesetz Gutes und Lebenskräftiges enthielt, wurde erhalten, und der frische und fruchtbare Geist der Dreißigerjahre, wie er auf dem Feld des Schulwesens besonders einen Keller, Hirzel, Drelli, Scherr, Nägeli und so Viele beseelte, ist in's neue Gesetz übergegangen. Unsere sämtlichen Schulanstalten, von der untersten bis zur obersten, bilden einen schönen harmonischen Aufbau, der auf einem festen, wohl gelungenen Fundamente, der allgemeinen Volkselementarschule, ruht, welche — man müßte ungerecht sein, es nicht aussprechen zu wollen — vornehmlich Scherr's Werk ist. Dieses Fundament und mit ihm auch der ganze Aufbau hat noch an Festigkeit gewonnen durch den gesetzlich angeordneten spätern Schuleintritt, nach welchem die Schüler durchschnittlich fast um ein Jahr reifer den Unterricht der Primar-, Sekundar- und Kantonschule genießen und denselben daher natürlich um so besser verstehen und wieder verwenden werden. Das Gesetz trägt ferner Sorge für die Ermöglichung einer konsequent naturgemäßen, dem Alter der Schüler entsprechenden Fortführung der Unterrichtsfächer auf der zweiten Volksschulstufe (der s. g. Realschule), und es ruft sodann eine bessere äußere und innere Organisation der dritten Volksschulstufe (der Ergänzungsschule) in's Leben, die jedenfalls entschieden Besseres und Wirksameres als die alte Repetirschule leisten muß. Als neu

eingeführte obligatorische Lehrgegenstände sind das Turnen und die weiblichen Arbeiten zu begrüßen; durch das erstere wird der letzten Konsequenz einer allseitigen Kraftbildung der Schüler Rechnung getragen, und durch die letztern wird der erste gesetzliche Schritt in spezifischer Vorsorge für Töchterbildung gethan.

Einen Hauptfortschritt erstrebt das Gesetz in der Konsolidirung des Sekundarschulwesens. Was früher provisorisch und daher ungleich, unsicher und schwankend war in Lehrplan, in Lehrmitteln, im Lehrgang, im Schulbesuch, sogar gewissermaßen in der Anstellung der Lehrer selbst, das wird nun definitiv geordnet, und die Unterstützung, die der Staat den Sekundarschulen dafür angedeihen läßt, daß in ihnen auch Schüler für vorgerücktere Klassen des Gymnasiums, so wie für die obere Industrieschule vorbereitet werden können, bildet für die Landbezirke eine neue wahrhaft wohlthätige Einrichtung.

Die Kantonschule selbst wird durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen, von denen zwar einige ihrer Ausdehnung etwelchen Abbruch thun, hiedurch hoffentlich nichts Wesentliches einbüßen, durch die innere theilweise Neugestaltung im Lehrplan aber im Allgemeinen gewinnen. Immerhin wird sie ihren alten Flor bewahren und der Wissenschaft wie dem praktischen Leben nur noch kräftigere Jülinge zuführen.

Für den Gipfel unserer wissenschaftlichen Schulanstalten, die Universität, ist zu wünschen, daß ihre in einigen Beziehungen gefährliche Nebenstellung zu dem eidgenössischen Polytechnikum ihr keinen Schaden zufüge und eher ein Anlaß zu zeitgemäßem Fortschritt werde. Möge es den Anstrengungen der obersten Behörden gelingen, sie durch Zuwendung der nöthigen Mittel und Kräfte zu immer schönerer Blüthe zu bringen!

Was ist endlich für die Lehrerschaft geschehen?

Wenn im Allgemeinen die Besoldungsverhältnisse mehr mit denjenigen der Zeit in Einklang gebracht worden sind, so ist durch das neue Besoldungsgesetz insbesondere der Alp weggerückt, der so lange auf dem Herzen des Volksschullehrers lastete, und es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß der gesammte Lehrerstand diesen Fortschritt, so wie auch die Mitwirkung freudig anerkennt, die der Staat bei der Gründung einer Lehrer-Wittwen- und Waisenstiftung genommen hat. Auch für die Bildung der Lehrer sorgt das Gesetz in besserer Weise, indem ein vierter Jahreskurs dem Lehrerseminar beigegeben und besondere Sektionen der Lehrerkapitel zur pädagogischen und wissenschaftlichen Weiterbildung ihrer Mitglieder angeordnet wurden.

Zum Beschlusse der Aufführung der namhaftern Fortschritte in unserm Schulwesen beschränke ich mich noch darauf hinzuweisen, daß der Staat auch durch vermehrte Unterstützungen an Schulgenossenschaften und an einzelne

Schulgenossen, so wie durch vermehrte Stipendien an Schüler und Studierende sein hohes Interesse am allgemeinen Bildungswesen an den Tag legt.

Was haben Manche bei der Schulgesetzrevision mehr erwartet?

Die weiter gehenden Wünsche bezogen sich hauptsächlich:

- a) auf eine etwas weiter ausgedehnte oberste Stufe der Volksschule,
- b) auf eine einheitlichere Inspektion der Schulen,
- c) auf die Art der Bildung der Lehrer.

Mit Beziehung auf den ersten Punkt hat die Schulsynode selber einen diesfälligen Wunsch den hohen Staatsbehörden vorgelegt, und ich kann daher das hierauf Bezüglihe füglich übergehen. Nur Eines möchte ich hervorheben, nämlich das, daß es Pflicht- und Ehrensache der Lehrer ist, ihre beste Kraft und Thätigkeit nunmehr auch der neuen Ergänzungsschule zu widmen, damit das möglichst Ersprießliche und den Forderungen der jetzigen Zeit Angemessene aus dem einmal gezogenen Abschlusse der Volksschulbildung resultire; es ist nicht bloß vor allzu überspannten Hoffnungen, es ist besonders auch vor zu großer Resignation und der Genügsamkeit an zu geringen Resultaten zu warnen!

Eine einheitlichere Inspektion der Schulen, als wie sie mittelst der Bezirksschulpflegen selbst in Verbindung mit den Fortschrittsbestimmungen des neuen Gesetzes ausgeübt werden kann, wünschten Manche im Hinblick auf die fortgeschrittenere Lehrmethode. Es ist in der Volksschule kein solcher Unterricht mehr zulässig, wie ihn jeder gebildete Mann ohne weiters auch ertheilen könnte; der Unterricht muß im Gegentheil den Forderungen der Lehrkunst, gemäß dem gegenwärtigen Standpunkt der Schulmethodik, entsprechen. Diese spezifische Richtung des Schullebens und diese rein berufliche Thätigkeit des Lehrers kann auch nur ein Schulmann beurtheilen und kontroliren.

Das neue Gesetz schließt aber die Anwendung einer solchen Inspektion in irgend welchem Maße nicht aus, und es können sich die Vertreter dieses Wunsches immer noch mit der Möglichkeit getrösten, daß unter Umständen doch noch auf denselben eingetreten werde.

Schwerer bleibt noch längere Zeit hindurch die Forderung Derjenigen zu erfüllen, welche die isolirte Lehrerbildung durch Seminarien überhaupt für veraltet und den entwickeltern Verhältnissen der Gegenwart nicht mehr für entsprechend betrachten. Sie verlangen, daß dem Lehrer die allgemeine Bildung nicht mehr à part, sondern an der gleichen Quelle der Kantonalanstalten zu Theil werde, an der eben diese allgemeine Bildung auch die Handels- und Gewerbsleute, die Aerzte, die Geistlichen u. s. f. schöpfen. Natürlich gehen auch sie von der Ansicht aus,

daß immerhin für die speziell berufliche Seite der Lehrerbildung auch dann noch durch besondere Einrichtung gesorgt werden müßte.

Nach meinem Dafürhalten ist, wenn auch die angeführten Ansichten allerdings viele innere Berechtigung haben, die Grundlage, auf die gegenwärtig unser ganzes öffentliches Bildungswesen gestellt ist, — für die jetzigen Verhältnisse die zweckgemäße, und wir dürfen uns alles Glück wünschen, einmal auf diesem Standpunkt der Entwicklung angelangt zu sein, von dem aus sich allmählig wieder eine höhere vorbereiten wird.

Was können die Lehrer nun hauptsächlich zur glücklichen Erreichung des durch das Schulgesetz vorgezeichneten Zieles thun?

Die Antwort kann kurz gegeben werden.

Vor Allem wird die genaue und gewissenhafte Pflichterfüllung in jedem Theile der Berufsthätigkeit das Erste sein. Dann wird das Streben nach weiterer wissenschaftlicher und pädagogischer Ausbildung ein unerläßliches Erforderniß des Lehrers, damit er den an ihn gestellten Anforderungen im Wissen und Können vorzüglich auch auf den obern Schulstufen genüge. Schon hat die Thätigkeit begonnen, manche Sektionskonferenzen entfalten bereits ein rühriges Leben; bei der rechten Ausdauer kann ein schönes Resultat nicht ausbleiben.

Da und dort wird auch der Ruf an Einzelne folgen, mitzuwirken an Schulen, welche Privaten in gemeinnützigem Bestreben für Jünglinge gründen, welche der gesetzlichen Schule entlassen sind. Mögen sie auch hier zeigen, daß der diesfällige Wunsch der Schulsynode seine Berechtigung hatte!

Tit.! Da die schöne korporative Stellung, wie sie schon das Dreißiger-Schulgesetz der zürcherischen Lehrerschaft bereitete, durch die neuen Rechte und Befugnisse, die das Gesetz vom 31. Dezember 1846 den Schulkapiteln und der Schulsynode einräumte (namentlich das Recht wichtiger Wahlen in Schulbehörden und die Befugniß der Lehrmittelbegutachtung), noch einflußreicher gemacht und durch die neueste Gesetzgebung vollständig auf dieser Höhe erhalten, ja in einer Richtung noch zweckmäßiger ausgebildet wurde: so liegt nunmehr auch eine um so größere Pflicht auf dem Lehrerstande, diese Stellung mit der Treue und Gewissenhaftigkeit zu benutzen, welche das größtmögliche Maß guter Früchte hervorzubringen geeignet sind. Es wird dies um so eher und leichter geschehen, wenn die Vereinigung sämtlicher Korporationsglieder stets auf der rechten Harmonie beruht, bei welcher unausgesetzt dasselbe Ziel, die Schule, und durch sie das Wohl des Volkes im Auge behalten und um bloß persönlicher, überhaupt untergeordneter Rücksichten willen nie das Nothwendige, das Unerläßliche beeinträchtigt wird.

Als eine erfreuliche Erscheinung darf wol hiebei die seit einigen Jahren wieder zahlreicher gewordene Theilnahme der Lehrerschaft der Kantons- und Hochschule an den Synodalverhandlungen hervorgehoben werden. Daß diese Betheiligung noch mehr zunehme und in noch höherm Grade anregend für unsere Versammlungen werde, liegt ganz gewiß auch im einstimmigen Wunsche desjenigen Theiles der Synode, der das Volksschulwesen repräsentirt. Zweckmäßig wird es daher sein, mit billiger Abwechslung auch auf solche Traktanden Rücksicht zu nehmen, welche alle Synodalen gleich sehr interessiren dürften. Das neue Gesetz über die Schulsynode, Tit. I ist ein neuer Beweis, daß es im Sinne des Gesetzgebers liegt, die gesammte Lehrerschaft unsers Gemeinwesens zu einigen, damit selbst die am weitesten auseinander stehenden Glieder sich nicht zu fremd bleiben, damit das Gefühl der Zusammengehörigkeit sich nicht verliere und das ganze schöne und große Werk des öffentlichen Bildungswesens auch durch gemeinsame Thätigkeit gepflegt und gefördert werde.

Tit. I! Der Gesetzgeber hat seine Pflicht gethan; die Reihe kommt nun an uns!

Mit dem Wunsche, daß unser Kleinod, die Schule, immer mehr aufblühe und zum Segen des ganzen Volkes werde; mit dem Wunsche, daß unser ganzes theures Vaterland sammt seinen Institutionen von den Stürmen, die gegenwärtig es umdrohen, verschont bleibe und im Frieden seiner herrlichen Güter pflegen könne — erkläre ich die heutige Schulsynode für eröffnet!

Beilage II.

Verzeichniß

der im Jahr 1860 in die Schulsynode aufgenommenen Mitglieder.

a. Primarschulkandidaten.

1. Rudolf Bär von Detweil am See, Lehrer am Landtöchterinstitut Zürich.
2. Heinrich Furrer von Schlatt, Vikar an der Elementarschule Rüschiikon.
3. Emil August Volkart von Embrach.
4. Konrad Bräm von Schlieren.
5. Eduard Eschmann von Kilchberg.
6. Gustav Grimm von Wolfenweil, Vikar in Feuerthalen.
7. Kaspar Grob von Maschwanden.